



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen MdL  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

16. Januar 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 323-6002.00.02  
bei Antwort bitte angeben

Rbe Ute Jansen  
Telefon 0211 837-2341  
Telefax 0211 837-2578  
ute.jansen@mkffi.nrw.de

**Kleine Anfrage 3285 des Abgeordneten Hartmut Ganzke der Fraktion der SPD „Welche Möglichkeiten zur Intervention haben Eltern bei Abweichungen von Trägern von der pädagogischen Konzeption der Kita Einrichtungen?“; Lt-Drs. 17/8341**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3285 wie folgt:

***1. Welcher öffentlichen Stelle in NRW ist die pädagogische Konzeption einer Kita vorzulegen?***

Alle Kindertageseinrichtungen benötigen gemäß § 45 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Betriebserlaubnis. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zuständig. Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII dem zuständigen Landesjugendamt mit seinem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung geben soll.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

**2. Wird das pädagogische Konzept der Kita in bestimmten Intervallen dergestalt überprüft, ob in der Kita nach der angezeigten Konzeption (weiter) gearbeitet wird?**

Die Zuständigkeit zur Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts für die Kindertageseinrichtung liegt im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung bei den Trägern und muss auch von diesen kontinuierlich evaluiert werden. Das Wohl der Kinder steht dabei im Mittelpunkt und muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Änderungen im Rahmen der Konzeption sind von den Trägern gemäß § 47 Satz 2 SGB VIII unverzüglich dem jeweiligen Landesjugendamt anzuzeigen.

**3. Welche öffentliche Stelle – wenn Frage 2 bejaht wird – überprüft das Konzept?**

Das Konzept wird grundsätzlich von den Trägern eigenverantwortlich erstellt und umgesetzt. Von den Landesjugendämtern wird es im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens geprüft. Von den Trägern angezeigte Änderungen werden entsprechend von dort bewertet.

**4. Welche Möglichkeit zur Intervention haben Eltern, wenn sie feststellen, dass nach dem zugrundeliegenden Konzept in der Kita nicht (mehr) gearbeitet wird?**

**5. Wie und in welcher Art und Weise werden Eltern bei (Weiter-)Entwicklung des pädagogischen Konzepts der Kita beteiligt?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ist eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern von elementarer Bedeutung. Eltern, pädagogische Kräfte und Träger sollen daher, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die pädagogischen Kräfte haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten, § 3 Absatz 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Dementsprechend ist auch die Elternmitwirkung von besonderer Bedeutung, die sowohl in § 22a SGB VIII („Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu beteiligen.“) als auch ausdrücklich im KiBiz geregelt ist. Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern werden in jeder Kindertageseinrichtung die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtungen gebildet, § 9a Absatz 1 Satz 1 KiBiz.

— Diese Gremien sind auch bei Fragen zu der pädagogischen Konzeption einzubeziehen. So ist der Elternbeirat vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung anzuhören und auch die Elternversammlung über pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten zu informieren.

— Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp